



## Informationen zur Meldepflicht

Allen hauptberuflich, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in kirchlichen Institutionen der ELKB obliegt es, bei einem Verdacht auf ein Vorkommnis sexualisierter Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot zu handeln. Für beauftragte Ansprechpersonen, Berufsgeheimnisträger\*innen und seelsorgerlich Beauftragte können Ausnahmen gelten.

### 1. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 6 Abs. 3 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (PrävG) sind alle Mitarbeitenden aufgefordert, sich bei Anhaltspunkten für Vorkommnisse sexualisierter Gewalt zunächst **beraten** zu lassen. Diese Beratung bei der Meldestelle der ELKB oder einer Fachberatungsstelle dient der Einordnung der Situation und kann ggf. auch anonym erfolgen.

#### Anhaltspunkte für einen Vorfall sexualisierter Gewalt können beispielsweise sein

... eigene Beobachtungen, die Anlass zur Besorgnis geben,  
... Informationen von Dritten (z.B. Gerüchte, Beobachtung) oder  
... Aussagen und Andeutungen betroffener Personen.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie) und § 6 Abs. 4 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (PrävG) besteht eine **Meldepflicht bei einem begründeten Verdacht** (nach § 6 PrävG) für einen Vorfall sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext. Diese Verpflichtung gilt für alle Mitarbeitenden – unabhängig davon, ob sie hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlich tätig sind.

**Ein begründeter Verdacht nach §6 PrävG Abs. 4 Satz 1 besteht, wenn erhebliche und plausible Verdachtsmomente vorliegen.**

### 2. Ausnahmen von der Meldepflicht

Ausnahmen von der Meldepflicht bestehen nach **§ 6 Abs. 4 Satz 2 PrävG** für Sachverhalte, die dem Seelsorgegeheimnis oder einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen. Eine gesetzliche Schweigepflicht kann vorliegen, wenn eine Person Berufsgeheimnisträger oder eine beauftragte Ansprechperson vor Ort ist.

#### 2.1 Berufsgeheimnisträger (§ 203 Strafgesetzbuch - StGB)

Mitarbeiter\*innen, die als Berufsgeheimnisträger tätig sind, müssen besonders sorgfältig prüfen, ob ihre Schweigepflicht einer Meldung entgegensteht.

Entscheidend ist, ob das Geheimnis der\*dem Mitarbeiter\*in gerade auch in dieser Eigenschaft als Berufsgeheimnisträger mitgeteilt wird. In diesem Fall besteht eine Ausnahme von der Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 Satz 2 PrävG: Der Sachverhalt muss nicht gemeldet werden.

Eine ausdrückliche Einwilligung seitens der betroffenen Person, z.B. in Form einer **Schweigepflichtentbindung**, gibt dem bzw. der Berufsgeheimnisträger\*in allerdings die Befugnis zur Meldung. Die Schweigepflichtentbindung sollte zu Dokumentations- und Nachweiszwecken schriftlich erfolgen (Beispiel, Seite 5).

## Anlage Meldepflicht – Interventionsleitfaden

**Beispiel 1:** Frau W. arbeitet als Sozialpädagogin in einer Jugendwohngruppe, 30 km entfernt von ihrem Wohnort und der Kirchengemeinde, in der sie in den Kirchenvorstand gewählt wurde. Als Mitglied des Kirchenvorstandes vertraut ihr eine Ehrenamtliche einen Übergriff durch einen Teamer an. In diesem Fall besteht für Frau W. Meldepflicht, da sie zwar der Gruppe der Berufsgeheimnisträger angehört, ihr jedoch ein Geheimnis nicht in ihrer Tätigkeit als Sozialpädagogin anvertraut wird, sondern als Gemeindemitglied, bzw. Kirchenvorsteherin.

**Beispiel 2:** Frau W. arbeitet als Sozialpädagogin mit 10 Stunden in der Kirchengemeinde. Sie ist darüber hinaus in derselben Gemeinde ehrenamtlich aktiv und im Kirchenvorstand. Während einer Jugendfreizeit wird Frau W. von einer Ehrenamtlichen angesprochen, die ihr von einem Übergriff erzählt, der in der Kirchengemeinde vorgefallen ist. Hier ist es möglich, dass die Ehrenamtliche Frau W. explizit in ihrer Funktion als Sozialpädagogin angesprochen hat. Bei einer Meldung gegen den Wunsch der Betroffenen würde sie sich nach §203 StGB strafbar machen.

## 2.2 Beauftragte Ansprechpersonen vor Ort (§ 5 Abs. 4 PrävG)

Ansprechpersonen vor Ort werden gemäß § 5 Abs. 7 PrävG beauftragt:

*„In Schutzkonzepten nach § 8 kann die Bildung weiterer Stellen vorgesehen werden, welche die Aufgaben einer Ansprechstelle wahrnehmen. Die Aufgaben von Ansprechstellen können auch auf Dritte übertragen werden.“*

Beauftragte Ansprechpersonen vor Ort sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insofern gilt für Informationen, die sie in ihrer Funktion als Ansprechperson erhalten, die in § 5 Abs. 4 PrävG beschriebene Ausnahme von der Meldepflicht:

*„Sie sind über alles, was **sie in dieser Eigenschaft erfahren**, zur Vertraulichkeit gegenüber jedermann verpflichtet. Sie dürfen Informationen nur untereinander weitergeben oder nach ausdrücklicher Einwilligung durch diejenigen, von denen sie die Informationen erhalten haben, und nur zu den Zwecken, für die diese ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.“*

Auch hier gilt: eine ausdrückliche Einwilligung seitens der betroffenen Person, z.B. in Form einer **Schweigepflichtentbindung**, gibt der Ansprechperson die Befugnis zur Meldung. Die Schweigepflichtentbindung sollte zu Dokumentations- und Nachweiszwecken schriftlich erfolgen (Beispiel siehe Seite 5).

## 2.3 Seelsorgegeheimnis

Das Seelsorgegeheimnis ist in der Evangelischen Kirche besonders geschützt und gilt für ordinierte Pfarrpersonen sowie für andere Mitarbeitende mit seelsorgerlicher Beauftragung (§ 3 SeelGG).

Wenn ein Vorfall im Rahmen eines seelsorgerlichen Gesprächs bekannt wird, sind Seelsorger\*innen von der Meldepflicht ausgenommen (§ 2 Abs. 4 SeelGG): Der Vorfall muss nicht gemeldet werden. Auch hier gilt: Eine ausdrückliche Einwilligung seitens der betroffenen Person, z.B. in Form einer **Schweigepflichtentbindung**, gibt der Person, der das Geheimnis offenbart worden ist, die Befugnis zur Meldung. Die Schweigepflichtentbindung sollte zu Dokumentations- und Nachweiszwecken schriftlich erfolgen (Beispiel Seite 5).

Alternativ kann die betroffene Person sich direkt an die Meldestelle oder für eine vertrauliche Beratung an die Ansprechstelle wenden.

### Beratung und Unterstützung



Bei Fragestellungen zur Meldepflicht, zum Berufs- oder Seelsorgegeheimnis können Sie sich bei einer Melde- oder Fachberatungsstelle oder von Dienst-vorgesetzten ggf. anonymisiert beraten lassen.

**Meldestelle der ELKB:**  
**089/ 55 95 342 Melde-**  
**stelleSG@elkb.de**

In Fällen, in denen eine Sorge um eine **akute** Gefährdungslage im Raum steht, kann außerdem beim Krisendienst Bayern [www.Krisendienste.bayern.de](http://www.Krisendienste.bayern.de) Tel.: 0800- 655 30 00, oder der Polizei eine anonymisierte Beratung erfolgen.



**Wenn Sie Berufsgeheimnisträger\*in oder beauftragte Ansprechperson zur Seelsorge beauftragte in der ELKB sind, können folgende Fragen hilfreich sein:**



- Aus welchem Grund hat die offenbarende Person sich an mich gewandt? Hat die Person ein Interesse daran, dass das Geheimnis offenbart oder dass es gewahrt wird?
- In welcher Funktion habe ich davon erfahren? Weiß mein Gegenüber, dass ich Geheimnisse nicht offenbaren darf, und hat mich aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit meiner seelsorgerlichen Beauftragung oder meiner Funktion als Ansprechperson angesprochen?
- Gibt es eine gesetzliche Offenlegungspflicht oder Befugnis, die mich zur Weitergabe verpflichtet oder berechtigt (z.B. Einwilligung durch Schweigepflichtentbindung Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII)?

**Gehen Sie ggf. erneut ins Gespräch. Klären Sie gemeinsam Ihre Rolle und die Wünsche und Ängste der offenbarenden Person. Weisen Sie auf weitere Beratungsmöglichkeiten hin.**

### 3. Ausnahmen von den Ausnahmen, in Bezug auf Weitergabe von Informationen an staatliche Stellen

#### 3.1 Rechtfertigender Notstand § 34 StGB (Gefahr in Verzug)

Dieser Rechtfertigungsgrund ermöglicht die Durchbrechung der Schweigepflicht, wenn durch die Informationsweitergabe nicht anders abwendbare, gegenwärtige Gefahren (z.B. für Leib, Leben, Freiheit) abgewendet werden kann. Im Vorfeld ist zusätzlich eine Rechtsgüter- und Interessenabwägung erforderlich. Das bedeutet konkret, dass ein Vergleich zwischen den Gefahren für zu schützende Rechtsgüter einerseits mit dem durch die Offenbarung verloren gegangenen Geheimnisschutz andererseits angestellt werden muss.

Ein Bruch der Verschwiegenheitspflicht ist strafbar, kann aber durch § 34 StGB gerechtfertigt sein, wenn:

- **eine gegenwärtige Gefahr für höherwertige Rechtsgüter droht:** z.B. akute Kindeswohlgefährdung, akute Gefahr für Dritte, den Schweigepflichtigen selbst oder die Allgemeinheit
- **Alternativen abgewogen wurden:** Die Offenbarung erscheint als das letzte Mittel (z.B. nach gescheiterter Einwilligung des Betroffenen).

Beispiel: Sozialarbeiter dürfen das Jugendamt informieren, wenn sie eine Vernachlässigung eines Kindes feststellen.

#### 3.2 Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

Der § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erlaubt bestimmten Berufsgeheimnisträgern (z.B. Sozialarbeiter\*innen, Lehrer\*innen, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern) die Informationsweitergabe an das Jugendamt im Falle einer Kindeswohlgefährdung.

Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

**Beratung ob ggf. eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und gemeldet werden muss, geben die zuständigen Jugendämter.**



### 3.3 Geplante Straftaten § 138 StGB

§ 138 StGB verpflichtet jedermann zur Sachverhaltsanzeige gegenüber den Behörden, wenn jemand glaubhaft von dem Vorhaben oder der Ausführung einer noch zu verhindernden Straftat erfährt, die im Katalog des § 138 StGB aufgeführt ist. Dazu zählen beispielsweise Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB), **nicht** aber Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.



# Entbindung von der Schweigepflicht

## HIERMIT ENTBINDE ICH

Vor- und Nachname: ..... Geburtsdatum: .....

PLZ/Wohnort: ..... Straße/Hausnummer: .....

## FRAU/HERRN

Name des Mitarbeitenden: .....

von/aus (Name/Ort der Einrichtung): .....

## GEGENÜBER

Meldestelle

Ermittlungsbehörden

Landeskirchenamt

sonstige: .....

## VON DER SCHWEIGEPFLICHT.

Diese Erklärung dient dem folgenden **ZWECK**:

.....  
.....

Sie bezieht sich auf Unterlagen und Informationen **ZU NACHFOLGENDEM SACHVERHALT** und meine diesbezüglichen personenbezogenen Daten:

.....  
.....  
.....

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die\*den oben bezeichneten Empfänger\*in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber dritten Personen zu verwenden. **Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.**

Ort/Datum: .....

Unterschrift: .....

(bei Minderjährigen durch Personensorgeberechtigte:n)

Verteiler:	<input type="checkbox"/> entbindende Person	<input type="checkbox"/> entbundene Person/Stelle	<input type="checkbox"/> empfangende Stelle
	<input type="checkbox"/> Akte	<input type="checkbox"/> Sonstige: .....	

# Schaubild Intervention

